

Anforderungen an die Planung in die „artenschutzrechtliche Befreiungslage“ ohne Umweltprüfung - Anmerkungen aus der Praxis

Textfassung (Langfassung) zum Vortrag von Peter Hermanns, Landschaftsarchitekt bdlA,
Trüper Gondesen Partner, Lübeck
Institut für Städtebau Berlin – Tagung 540
„INNENENTWICKLUNG UND UMWELTSCHUTZ – BauGB 2007“ 05. – 07. März 2007¹

1 Die Ziele des Artenschutzes

Die artenschutzrechtlichen Regelungen leiten sich ab aus dem Ziel der FFH-Richtlinie, die natürlichen Lebensräume und die Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten oder diesen wiederherzustellen (Art. 1 FFH-RL).

2 Die geschützten Arten

2.1 Streng geschützte Arten

Die in Abb. 1 differenzierten besonders und streng geschützten Arten ergeben sich aus der Definition des § 10 Abs. 2 Nr. 10 und 11 BNatSchG.

In Niedersachsen ist mit dem Vorkommen von 231 streng geschützten Arten zu rechnen. Dazu zählen alle Fledermausarten sowie 120 der etwa 300 dort regelmäßig vorkommenden Brut- und Gastvogelarten.

In Schleswig-Holstein geht man von 195 streng geschützten Arten aus, davon 55 Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Jahresbericht Landesamt für Natur und Umwelt des Landes Schleswig-Holstein 2003, S. 29ff) und in Nordrhein-Westfalen von 285 streng geschützten Arten, die aktuell neben den sonstigen europäischen Vogelarten als planungsrelevant für die artenschutzrechtliche Prüfung bei Fachplanungen angesehen werden. Davon werden 67 Arten in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannt (BREUER, 2005 / LANU S-H, 2003 / KIEL, 2005, NATURSCHUTZ-FACHINFORMATIONSSYSTEM NRW 2007).

Unter den streng geschützten Arten befinden sich gefährdete und seltene Arten wie z. B. Brachpieper, Großtrappe, Kampfläufer, Kornweihe, Sumpfohreule und Wachtelkönig, Fischotter, Biber und Fledermäuse, Kammmolch und Schlingnatter, zahlreiche Wirbellose und wenige Pflanzenarten, wie der Frauenschuh und der Schierlings-Wasserfenchel.

Streng geschützt sind aber auch Arten, die noch in vergleichsweise guten Bestandszahlen auftreten und in den Roten Listen aktuell als ungefährdet eingestuft sind, wie z. B. Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule, Zwergfledermaus und Haselmaus.

Angesichts der Rechtsfolgen sind die letztgenannten Arten aus planerischer Sicht als problematisch anzusehen.

¹ Anm.: Alle Inhalte, die sich auf den Kabinettsentwurf zur BNatSchG Novelle vom 14.02.2007 beziehen, sind gelb hinterlegt.

2.2 Besonders geschützte Arten

Die besonders geschützten Arten entstammen Anlage 1, Spalte 2 der BArtSchV und Anhang B der EUArtSchV. Darüber hinaus gilt der besondere Artenschutz gem. Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie pauschal für alle europäischen Vogelarten.

Es geht hier also um alle wild lebenden Vogelarten, die in Europa heimisch sind. Darunter fallen natürlich auch sehr häufige Arten wie Kohlmeise, Rotkehlchen oder Amsel.

Bei den Säugetieren gelten alle heimischen Arten mit Ausnahme der dem Jagdrecht unterliegenden Arten sowie einiger „Problemarten“ (z. B. Feldmaus, Bisam, Nutria u. a.) als besonders geschützt.

Hinzu kommen u.a. alle Amphibien und Reptilien, zahlreiche Wirbellose (alle Schwärmer, Widderchen, Bienen, Hummeln und Libellen, nahezu alle Bockkäfer, Prachtkäfer, Schröter und Laufkäfer) und andere.

Bei den Farn- und Blütenpflanzen sind zahlreiche einzelne Arten sowie einzelne Gattungen und Familien besonders geschützt. Nach BArtSchV sind dies z. B. Eisenhut, Bergsteinbrech, alle europäischen Akeleien, Grasnelken, Nelken, Seidelbaste und Hauswurze, alle Krokusse und Lilien, Buchsbaum, Silberdistel, Leberblümchen, Stechpalme, Teich- und Seerosen, Königsfarn, Eibe, wilder Wein und Schwertlilien. Also zumindest ein nettes Teilsortiment aus der Gartenabteilung eines gängigen Baumarktes.

Tab. 1: Geschützte Artengruppen nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV)

Artengruppen	Streng geschützte Arten z. B. in		
	Nordrhein-Westfalen	Niedersachsen	Schleswig-Holstein
Säugetiere (außer jagdbare Tiere)	27	28	21
Vögel	143	120	96
Amphibien und Reptilien	14	14	11
Fische (Rundmäuler)	--	2	2
Schmetterlinge	54	20	28
Käfer	12	11	7
Libellen	14	14	12
Heuschrecken	1	1	
Spinnen	2	3	1
Krebse	2	2	2
Mollusken	4	4	2
Stachelhäuter	--	1	--
Farn- und Blütenpflanzen	10	11	13
Summe	285	231	195

2.3 Artengruppen und Rechtsfolgen

Für die unterschiedlichen Gruppen von geschützten Arten ergeben sich spezifische Rechtsfolgen im Hinblick auf die artenschutzrechtliche Zulässigkeitsentscheidung (WACHTER ET AL., 2004). Dies wird aus der folgenden Abbildung deutlich.

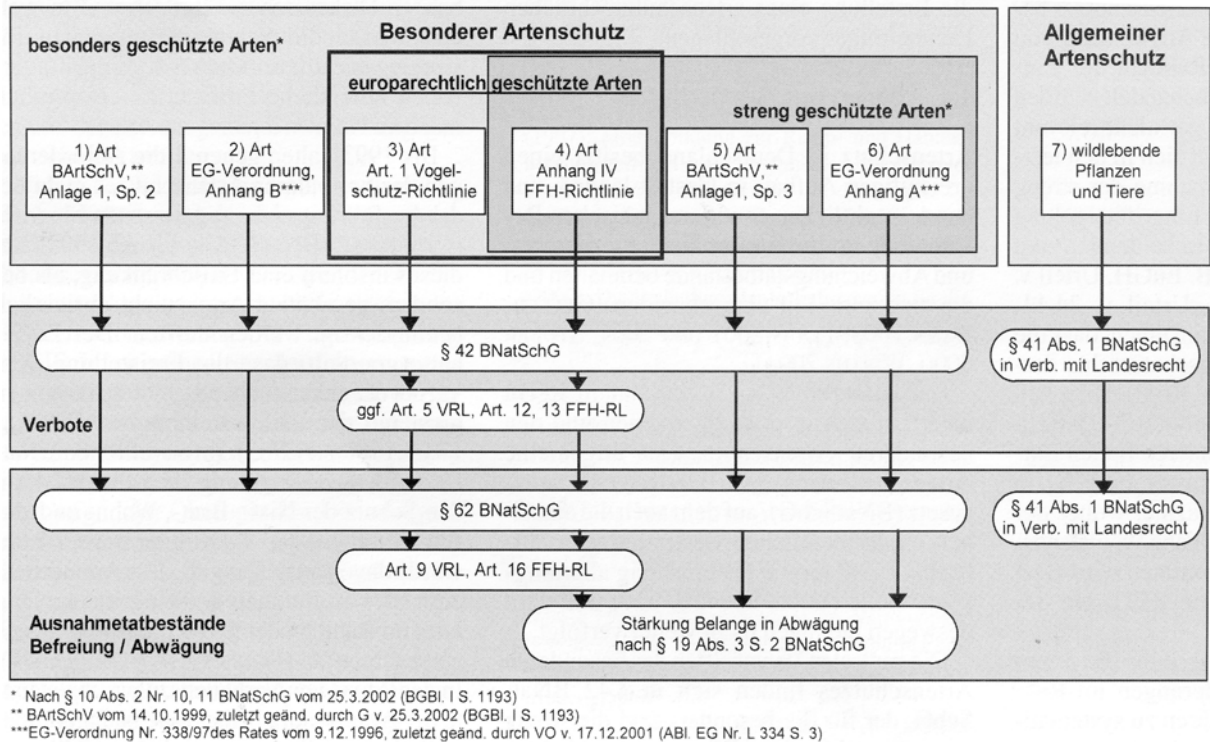


Abbildung 1: Rechtsfolgen bei Beeinträchtigungen geschützter Arten durch Fachplanungsvorhaben im Zulassungsverfahren (WACHTER ET AL., 2004)

Im Kabinettsentwurf des neuen § 43 Abs. 4 BNatSchG werden die Verbote des § 42 unter bestimmten Maßgaben für die nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie weitestgehend im Baurecht auf die europarechtlich geschützten Arten eingegrenzt.

3 Die Auswahl planungsrelevanter Arten

Da eine vollständige Erfassung aller vorkommenden geschützten Arten weder durchführbar noch sinnvoll ist, geht es darum, die im Sinne von WACHTER ET AL. 2004 „für die Zulassungsentscheidung relevanten Arten“ auszuwählen. Dies lässt sich bei der Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Erfordernissen in einem ersten Schritt ermitteln, indem nach folgenden Kriterien eingegrenzt wird:

- Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und des Anhangs I Vogelschutz-Richtlinie,
- Naturschutzfachliche Bedeutung im Bezugsraum resp. Gefährdung im natürlichen Verbreitungsgebiet (Rote Listen),
- Empfindlichkeit gegenüber den zu erwartenden Beeinträchtigungen (vgl. WACHTER ET AL. 2004: 374).

Selbstverständlich wird die Sicherheit erhöht, wenn die Artenauswahl mit den zuständigen Naturschutzbehörden rechtzeitig abgestimmt wird.

Tab. 2.: Artenschutzrechtlicher Status im Rahmen von floristisch-faunistischen Erfassungen (TGP 2006)

Art	streng geschützt			besonders geschützt		
	Art EG-VO*** Anhang A	Art BArtSchV** Anl. 1, Sp. 3	Art Anhang IV FFH-RL	Art Art. 1 VS-RL	Art BArtSchV** Anl. 1, Sp. 2	Art EG-VO*** Anhang B
Tiere						
<u>Artengruppe 1</u>						
abc	X					
xyz			X			
bcf					X	
lmn				X		
...						
<u>Artengruppe n</u>						
Pflanzen						

* Nach § 10 Abs. 2 Nr. 10, 11 BNatSchG vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193)

** BArtSchV vom 14.10.1999, zuletzt geänd. durch Gesetz vom 25.3.2002 (BGBl. I S. 1193)

*** EG-Verordnung Nr. 338/97 des Rates vom 9.12.1996, zuletzt geänd. durch VO vom 17.12.2001 (Abl. EG Nr. L 334 S. 3)

Europarechtlicher Schutzstatus grau hinterlegt

Auch die Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz hat Hilfen für die „Abschichtung“ des prüfungsrelevanten Artenspektrums formuliert.

Auswahlkriterien der planungsrelevanten geschützten Arten (gemäß LANA 2006, S.9):

- In Deutschland heimische Art,
- Vorkommen bzw. Verbreitung der Art im Bezugsraum (geht ggf. über den Wirkraum eines Vorhabens hinaus, Maßstab ist die [lokale] Population),
- Potenzielles Vorkommen der Art in den Lebensräumen des Planungsraumes,
- Empfindlichkeit in Bezug auf das Vorhaben und seine Wirkfaktoren.

Zusätzlich sind zu beachten:

- Die naturschutzfachliche Bedeutung (z.B. Gefährdung, Rote Listen),
- Begrenzte Populationen,
- „Allerweltsarten“, soweit isolierte Populationen gefährdet werden könnten,
- Verantwortlichkeit Deutschlands / des Bundeslandes für die Art.

In diesem ersten Schritt der projektspezifischen Abschichtung können vereinfacht ausgedrückt Arten auch nach den „*NVL-Kriterien*“ als zunächst nicht relevant identifiziert werden (BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN 2006):

- **N:** Art im **Naturraum** nicht vorkommend (Rote Listen)
- **V:** Wirkraum liegt außerhalb des bekannten **Verbreitungsgebiets** der Art im jeweiligen Bundesland (Brutvogelatlas, Fachbehörde)
- **L:** Erforderlicher **Lebensraum / Standort / Habitat** der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend.

In Bayern sind im Hinblick auf die Verbote des § 42 i. V. m. § 62 BNatSchG im Rahmen einer „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ zu Eingriffsvorhaben gemäß BNatSchG (§19) „nur“ die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie die europäischen Vogelarten zu berücksichtigen.

Für die große Anzahl von Arten der besonders geschützten Arten gilt nach Auffassung des bayerischen Staatsministeriums des Innern (2006) die Legalausnahme des § 43 Abs. 4 BNatSchG weiterhin. Die weiteren besonders geschützten Arten sollen danach mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz in der landschaftspflegerischen Begleitplanung berücksichtigt werden. Die Beeinträchtigungen werden bezüglich dieser Arten jedoch i. d. R. durch die Berücksichtigung der Auswirkungen auf die jeweiligen Biotoptypen generalisierend erfasst.

4 Die Verbote des Artenschutzes heute und morgen

4.1 Der spezielle Artenschutz des § 42 BNatSchG

Den besonders geschützten und streng geschützten Arten gelten die Verbote des § 42 Abs. 1 und 2 BNatSchG.

Für die Zulassung von Eingriffen sind allerdings in der Hauptsache nur die Schädigungs- und Störungsverbote des Abs. 1, weniger die Besitz- und Vermarktungsverbote des Abs. 2 von Bedeutung.

Es ist nach § 42 Abs. 1 verboten,

1. wild lebenden **Tieren der besonders geschützten Arten** nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen, Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende **Pflanzen der besonders geschützten Arten** oder ihre Teile oder Entwicklungsformen abzuschneiden, abzupflücken, aus- oder abzureißen, auszugraben, zu beschädigen oder zu vernichten,
3. wild lebende **Tiere der streng geschützten Arten** und der **europäischen Vogelarten** an ihren Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtstätten durch Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören,
4. Standorte wild lebender **Pflanzen der streng geschützten Arten** durch Aufsuchen, Fotografieren oder Filmen der Pflanzen oder ähnliche Handlungen zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

4.2 Die umgestalteten Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG²

Die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG werden neu gefasst und als Zugriffsverbote definiert.

Der Absatz 1 lautet demnach im Entwurf wie folgt:

„Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote).“

Man könnte m. E. auch vereinfacht gliedern in:

1. Zugriffsverbote Pflanzen und Tiere (Ziff. 1. und 4.)
2. Schutz der Lebensstätten Pflanzen und Tiere (Ziff. 3. und 4.)
3. Störungsverbote Tiere (Ziff. 2)

Das Störungsverbot (Ziff. 2) gilt für wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und für europäische Vogelarten. Es stellt nur noch auf bestimmte Zeiten ab, nicht dagegen auf die Lebensräume! Und das Verbot berücksichtigt durch eine Erheblichkeitsschwelle, ob der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert wird.

² Kabinettsentwurf vom 14.02.2007

Tab. 3: Die neu gefassten Ausschlüsse bzw. Freistellungen von den Verboten und Ausnahmen im Kabinettsentwurf des BNatSchG vom 14.02.2007

Ausschlüsse / Freistellungen von den Verboten gemäß § 42	
<p>Nach § 19 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG³ verstoßen nicht gegen die Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten oder Standorte wild lebender Pflanzen der besonders geschützten Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann.</p> <p>Die ökologischen Funktionen können erhalten werden durch sog. CEF-Maßnahmen (Continuous ecological functionality-measures).</p> <p>Damit hält endlich wieder ein planerischer Ansatz Einzug in das spezielle Artenschutzrecht!</p> <p>Es kommt in diesen Fällen gar nicht erst zum Ausnahmeverfahren!</p>	<p>Diese Regelung des § 42 Abs. 5 BNatSchG gilt nicht für Baugenehmigungen im Außenbereich, die nicht der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung unterliegen.</p> <p>In diesen Fällen können die artenschutzrechtlichen Verbote ein Baugenehmigungsverfahren kalt, unvorbereitet und empfindlich treffen! „Unvorgesorgt“ drohen ggf. erhebliche Zeitverzögerungen.</p>
<p>Die Verbote gelten gemäß § 43 Abs. 4 BNatSchG „nur“ für Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und europäische Vogelarten.</p> <p>Sonstige nach nationalem Recht besonders und streng geschützte Arten sind also in Bezug auf diese Verbote nicht zu berücksichtigen⁴.</p>	<p>Die Verbote gelten für alle besonders und streng geschützten Arten.</p>
Ausnahmen von den Verboten gemäß § 43	
<p>Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und ▪ sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert. 	<p>Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann im Einzelfall weitere Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Verboten erlassen, und zwar gemäß § 43 Abs. 8 Ziff. 5 „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art.“</p>
	<p>Insbesondere für private Vorhaben sind die Ausnahmeveraussetzungen im Grunde kaum zu überwinden.</p>

³ Das sind Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB

⁴ Diese weiteren Arten werden aber selbstverständlich in der landschaftspflegerischen Begleitplanung in allen Phasen der Eingriffsregelung – in der Regel mit grundsätzlich indikatorischem Ansatz berücksichtigt.

Bei Eingriffen, die einer naturschutzrechtlichen Genehmigung bedürfen und im Baurecht reduziert sich mit der BNatSchG-Novelle das zu betrachtende Artenspektrum in Bezug auf die Verbote des § 42 damit. In Schleswig-Holstein z. B. um 44 streng geschützte Arten sowie die besonders geschützten („Nichtvogel“-)Arten. In NRW stehen auf der Liste der streng geschützten Arten (außer Vögel) 75 Arten, die nicht nach Anhang IV FFH-RL europäisch geschützt sind.

In der Prüfung nach § 19 Abs. 3 BNatSchG (s. Ziff. 4.3) sind aber weiterhin die Biotope sämtlicher streng geschützter Arten zu berücksichtigen.

Tab. 4: Die Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie in Schleswig-Holstein (insgesamt 55 Arten)

Farn- und Blütenpflanzen	Säugetiere	Reptilien
Kriechende Sellerie	Abendsegler	Europäische Sumpfschildkröte
Moorsteinbrech	Bechsteinfledermaus	Schlingnatter
Schierlings-Wasserfenchel	Biber	Zauneidechse
Schwimmendes Froschkraut	Birkenmaus	
Sumpf-Glanzkrout	Braunes Langohr	Amphibien
Vorblattloses Leinkraut	Breitflügelfledermaus	Kammolch
	Europäischer Nerz	Knoblauchkröte
Fische	Fischotter	Kreuzkröte
Nordsee-Schnäpel	Fransenfledermaus	Laubfrosch
Stör	Große Bartfledermaus	Moorfrosch
	Großes Mausohr	Rötbauchunke
	Haselmaus	Kleiner Wasserfrosch
Käfer	Kleine Bartfledermaus	Wechselkröte
Breitrand	Kleiner Abendsegler	
Eremit	Mückenfledermaus	Libellen
Heldbock	Rauhautfledermaus	Asiatische Keiljungfer
Breitflügeltauchkäfer	Schweinswal	Große Moosjungfer
	Teichfledermaus	Grüne Keiljungfer
Schmetterlinge	Wasserfledermaus	Grüne Mosaikjungfer
Eschen-Schneckenfalter	Zweifarbelfledermaus	Östliche Moosjungfer
Nachtkerzenschwärmer	Zwergfledermaus	Sibirische Winterlibelle
Quendel-Ameisenbläuling	Weichtiere	Zierliche Moosjungfer
	Gemeine Flussmuschel	

Aus: LANDESAMT FÜR NATUR UND UMWELT DES LANDES SCHLESWIG-HOLSTEIN 2003

4.3 Die streng geschützten Arten in der Eingriffsregelung

Im Rahmen der Eingriffsregelung ist nach § 19 Abs. 3 Satz 2 BNatSchG festzustellen, ob als Folge eines Eingriffs Biotope zerstört werden, die für dort wild lebende Tiere und wild wachsende Pflanzen der **streng geschützten Arten** nicht ersetzbar sind. Werden derartige Biotope zerstört, ist der Eingriff unzulässig. Ausnahmen können nur dann zugelassen werden, wenn der Eingriff aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Der Gesetzgeber hat mit dieser Regelung für den Fall der Beeinträchtigung von aus Naturschutzsicht besonders hochwertigen Teilen von Natur und Landschaft eine Verschärfung der Zulassungsvoraussetzungen im Rahmen der Abwägung in die Eingriffsregelung eingefügt.

Der bei flüchtigem Lesen scheinbar eindeutige Satz erweist sich bei genauerem Hinsehen und in der praktischen Umsetzung als interpretationsbedürftig. Dies gilt insbesondere für die Formulierung „nicht ersetzbar“ (vgl. LUTZ & HERMANN, 2004).

5 Vermeidung und Kompensation

5.1 Die entscheidende Frage

Unter Berücksichtigung

- der Ausschlüsse bzw. Freistellungen von den Verboten gemäß § 42 Abs. 5 BNatSchG neu („soweit die ökologische Funktion ... weiterhin erfüllt werden kann...“) und
- der Ausnahmevoraussetzungen des § 43 BNatSchG neu („wenn...sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert...“) sowie
- der Voraussetzungen für eine Befreiung gemäß § 62 BNatSchG i. V. m. Art. 16 FFH-RL („...wenn die Population der betreffenden Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt...“),

ist die entscheidende Frage, ob durch einen Plan oder ein Projekt die Lebensstätten der betrachteten Art in dem Sinne beeinträchtigt oder zerstört werden, dass deren ökologische Funktion für die Art trotz Vermeidungsmaßnahmen gemindert und die lokale Population gefährdet wird.

Wirkungen auf das Individuum sind insofern für den Ausschluss von den Verboten, die Ausnahme oder Befreiung grundsätzlich von Belang, wenn die Beeinträchtigungen Auswirkungen auf die ökologische Funktion der Lebensstätten der betroffenen Population oder unmittelbar auf die Population selbst haben könnte! Das bedeutet, dass spätestens in einem Ausnahmeverfahren die individuenbezogene Betrachtung funktionsbezogen auf die Population erweitert werden muss (vgl. dazu auch LÜTTMANN 2006, S. 2).

5.2 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und Kompensationsmaßnahmen

Nach aktueller Rechtsprechung sind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bei der Prüfung, ob gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird, nicht heranzuziehen.

Es besteht m. E. jedoch dahingehend fachlicher Konsens, dass bei der Prüfung der spezifischen Verbotstatbestände zwingend zu beachtende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen im engeren Sinne, die am Vorhaben ansetzen und die Entstehung von Beeinträchtigungen verhindern, einbezogen werden (so und noch weitergehend LANA 2006, Ziff. 3.a]cc]).

Das bayerische Staatsministerium des Inneren (2006, Anlage 1, S. 4) verdeutlicht die Einbeziehung von Maßnahmen und gliedert folgendermaßen in Vermeidung und Kompensation:

„In die Beurteilung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, werden Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einbezogen.“

Vorkehrungen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen (*mitigation measures*⁵) setzen am Projekt an. Sie führen dazu, dass Projektwirkungen entweder vollständig unterbleiben oder soweit abgemildert werden, dass – auch individuenbezogen – keine erhebliche Einwirkung auf geschützte Arten erfolgt (z. B. Anbringen von Fledermaus-Überflughilfen).

Werden trotz der Durchführung von Vorkehrungen zur Vermeidung Verbotstatbestände erfüllt, so dienen **Kompensationsmaßnahmen** (*compensatory measures*³) dem Erhalt des derzeitigen (günstigen) Erhaltungszustandes der betroffenen Art.

...

Kompensationsmaßnahmen dienen ... zum Nachweis, dass die naturschutzfachlichen Voraussetzungen (Nachweis des Verweilens im derzeitigen [günstigen] Erhaltungszustand) vorliegen.“

⁵ vgl. Ausführungen in Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the Habitats Directive 92/43/EEC, draft-version5, April 2006, Kap. II 3.4.d

In den Bundesländern und Fachbehörden wird allerdings zur Zeit noch unterschiedlich interpretiert, wie weit Vermeidungsmaßnahmen zu fassen sind:

- Bei den Straßenbaubehörden in NRW zählen offenbar im Sinne des EU Guidance document auch funktionserhaltende und konfliktmindernde Maßnahmen (z. B. Verbesserung oder Erweiterung der Lebensstätten, Anlage einer Ersatzlebensstätte) zu den Vermeidungsmaßnahmen, da es Ziel dieser Maßnahmen ist, einen günstigen Erhaltungszustand des lokal betroffenen Bestandes der jeweiligen Art zu gewährleisten.
- Vom Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Raumordnung (MLUR) in Schleswig-Holstein wurde noch bis vor Kurzem eine Einbeziehung der o. g. funktionserhaltenden und konfliktmindernden Maßnahmen mit Bezug auf die Rechtsprechung des BVerwG verneint, da derartige Maßnahmen als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen interpretiert werden. Das BVerwG hat in seinem Urteil vom 21.06.2006 deutlich gemacht, „...dass Kompensationsmaßnahmen nicht ausreichen, um Verbote des § 42 Abs. 1 BNatSchG auszuschalten. Es geht davon aus, dass „dem Schutz und der Erhaltung vorhandener Lebensräume...danach Vorrang vor der Verlagerung“ zukommt“ (zit. in LOUS 2006, S.22). Die Landesstraßenbauverwaltung geht aber mittlerweile (Stand 15.02.2007) in Abstimmung mit dem MLUR ebenfalls davon aus, dass die sog. CEF-Maßnahmen bei der Prüfung, ob tatsächlich gegen ein Verbot verstoßen wird, einbezogen werden.
- Das Eisenbahn-Bundesamt interpretiert ebenfalls die Vermeidungsmaßnahmen im Sinne der CEF-Maßnahmen:
*“...Zu Vermeidungsmaßnahmen im weitesten Sinne können im artenschutzrechtlichen Kontext im Unterschied zur Eingriffsregelung auch solche Maßnahmen gezählt werden, die im Ergebnis eine Beeinträchtigung der betroffenen Population verhindern. Dies kann durch eine Aufwertung des betroffenen Lebensraumes oder dessen Erweiterung erfolgen.
Die Möglichkeit, die Verletzung artenschutzrechtlicher Verbote durch Maßnahmen mit einem sehr engen räumlichen und funktionalen Bezug zur betroffenen Population zu verhindern, wurde von der ARTICLE 12 WORKING GROUP im Report „Contribution to the interpretation of the strict protection of species“ entwickelt. Die entsprechenden Maßnahmen werden als CEF-Maßnahmen bezeichnet, da sie die ökologischen Funktionen kontinuierlich sichern (Continuous ecological functionality). Ihre Durchführung muss dem Eingriff in vielen Fällen zeitlich voraus gehen.“ (EBA 2006, S. 8).*

Die Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität treten damit nach LÜTTMANN (2006) als neues Instrument zur Konfliktvermeidung zu den Vorkehrungen zur Vermeidung im üblichen bisherigen Begriffsverständnis der Vermeidungsmaßnahmen (§ 19 Abs. 1 BNatSchG), wie z. B. Gehölzbeseitigung außerhalb von Brutzeiten, hinzu.

Diese CEF-Maßnahmen müssen, damit sie jeweils die Anforderungen der kontinuierlichen Funktionsfähigkeit der Habitate betroffener Arten erfüllen können, eine besondere Qualität aufweisen hinsichtlich zeitlicher, qualitativer und räumlicher Aspekte.

Sofern die Novelle des BNatSchG in der Form des Kabinettsentwurfs umgesetzt wird, wird die Diskussion, ob Maßnahmen zur Wahrung der ökologischen Funktionalität bereits bei der Prüfung von Verstößen gegen artenschutzrechtliche Verbote herangezogen werden können, in Anbetracht der Regelung des neuen § 42 Abs. 5 BNatSchG ohnehin obsolet.

6 Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten

6.1 Die Befreiung nach § 62 BNatSchG

Auf Antrag kann von den Verboten des § 42 Abs. 1 BNatSchG eine Befreiung nach § 62 BNatSchG gewährt werden, wenn

1. die Durchführung der Vorschrift im Einzelfall
 - a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist oder
 - b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder
2. überwiegende Gründe des Gemeinwohls die Befreiung erfordern

und die Artikel 5 bis 7 und 9 der EG-Vogelschutzrichtlinie und die Artikel 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie nicht entgegenstehen.

Nach BREUER 2005 ist die Befreiung an die o. g. eng umgrenzten Tatbestandsmerkmale gebunden, die allerdings auslegungsfähig seien. Eine Befreiung sei nicht zu rechtfertigen, wenn Alternativen bestehen. Am ehesten komme eine Befreiung im Fall überwiegender Gründe des Gemeinwohls in Frage.

Es herrscht allgemein die Auffassung, dass ausschließlich private Interessen für eine Befreiung nicht genügen dürften, sofern nicht besondere Umstände vorliegen. M. E. würden derartige besondere Umstände z. B. in den Fällen vorliegen, in denen allein aufgrund des Vorkommens häufiger und allgemein verbreiteter Arten mit einem eher geringfügigen Verstoß gegen artenschutzrechtliche Verbote zu rechnen wäre. Würde es in einem solchen Fall überhaupt bis zu einem Befreiungsantrag kommen, dann könnte davon ausgegangen werden, dass im Sinne des § 62 (1) Ziff. 1 a) die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren wäre (Kompensation natürlich vorausgesetzt) und dass die Durchführung der Vorschrift auch bei ausschließlich privaten Interessen zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde.

Die Befreiung wird von der zuständigen Naturschutzbehörde, in Schleswig-Holstein z. B. vom Landesamt für Natur und Umwelt, in einem Planfeststellungsverfahren von der Planfeststellungsbehörde erteilt.

6.2 Im Rahmen der Befreiung zu beachtendes Gemeinschaftsrecht

Die genannten Bestimmungen der EG-Vogelschutzrichtlinie und der FFH-Richtlinie dürfen ebenfalls nicht entgegenstehen. Sofern also europäische Vogelarten oder Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betroffen sind, sind dies:

Artikel 5 EG-Vogelschutzrichtlinie:

Die Mitgliedstaaten müssen Regelungen zum Schutz aller europäischer Vogelarten treffen. Diese Regelungen müssen umfassen: das Verbot

- des absichtlichen Tötens,
- der absichtlichen Zerstörung, Entfernung oder Beschädigung von Nestern und Eiern,
- des absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung dieser Richtlinie erheblich auswirkt.

Artikel 9 EG-Vogelschutzrichtlinie:

Ausnahmen von den Verboten des Artikel 5 sind, sofern es keine andere zufriedenstellende Lösung gibt, nur im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt möglich.

Artikel 12 FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedstaaten müssen ein strenges Schutzsystem für die im Anhang IV genannten Tierarten einführen, das jede

- absichtliche Störung, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten (einschließlich aller ihrer Lebensstadien) verbietet.

Artikel 13 FFH-Richtlinie:

Die Mitgliedstaaten müssen ein strenges Schutzsystem für die im Anhang IV genannten Pflanzenarten (in Niedersachsen 7 Arten) (einschließlich aller ihrer Lebensstadien) aufbauen, das absichtliches Abschneiden, Ausgraben oder Vernichten der Individuen solcher Arten verbietet.

Artikel 16 FFH-Richtlinie:

Von den Verboten der Artikel 12 und 13 dieser Richtlinie kann nur abgewichen werden

- im Interesse der Volksgesundheit und der öffentlichen Sicherheit oder aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art oder positiver Folgen für die Umwelt, und
- wenn es keine anderweitige zufriedenstellende Lösung gibt und
- wenn die Population der betreffenden Art trotz der Ausnahme in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt.

Die Artikel 6 und 7 der EG-Vogelschutzrichtlinie sind im Hinblick auf die Zulassung von Eingriffen nicht relevant.

Bei Artikel 5 ist besonders darauf hinzuweisen, dass das Störungsverbot gilt, sofern sich Störungen auf die Ziele der EG-Vogelschutzrichtlinie erheblich auswirken. Das bedeutet nach GELLERMAN (2003: 392) mit Blick auf die langfristige Erhaltung der Vogelarten und ihrer Populationen, dass der Art. 5 V-RL nur solche Störungen untersagt, die sich negativ auf die Sicherung eines dauerhaft angemessenen Niveaus der Bestände der Vogelarten auswirkt. Solange eine Störung solche Wirkungen nicht entfaltet, kann demnach eine Befreiung unter Außerachtlassung des Art. 9 V-RL erteilt werden. Andernfalls ist die Hürde des Art. 9 V-RL sehr hoch.

Bei der Frage, ob eine Befreiung hinsichtlich einer europäischen Vogelart oder einer streng geschützten Art des Anhangs IV der FFH-Richtlinie erteilt werden kann, sind demnach zwangsläufig vier Punkte zu prüfen:

- Gibt es alternative Lösungen (Art. 16 [1] FFH-RL bzw. Art 9 [1] V-RL)?
- Verschlechtert sich der Erhaltungszustand der Population (Art. 16 [1] FFH-RL bzw. Art 13 V-RL)?
- Gibt es zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die den Eingriff rechtfertigen (Art. 16 [1] FFH-RL)?
- Gibt es zwingende Gründe im Interesse der Volksgesundheit oder öffentlichen Sicherheit oder im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt (Art 9 (1) V-RL)?

Eine Befreiung ist dann für Arten des Anhangs IV der FFH-RL nur möglich, sofern es keine günstigere alternative Lösung gibt, die Population in einem günstigen Erhaltungszustand verbleibt (eine Frage, die im Übrigen in der Praxis nicht immer ganz so leicht zu beantworten ist) und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses für das Vorhaben vorliegen.

Bei Betroffenheit einer europäischen Vogelart, die einen Verstoß gegen die Verbote des Art. 5 V-RL bedeutet, ist im Grunde keine Befreiungsmöglichkeit gegeben.

6.3 Die Befreiung im Entwurf des neuen BNatSchG

Im Entwurf des neuen BNatSchG sind nahezu sämtliche Befreiungsvoraussetzungen „nach vorne gerückt“ in den § 43, der die Ausnahmen regelt.

Voraussetzung einer Ausnahme ist, dass:

1. keine zumutbare Alternative besteht und
2. sich der Erhaltungszustand der Population der Art nicht verschlechtert.

Die 2. Vorgabe, die dem Art. 16 Abs. 1 FFH-Richtlinie entspricht, gilt dann für alle besonders und streng geschützten Arten, auch wenn sie nicht durch Anhang IV der FFH-RL oder durch die Vogelschutzrichtlinie erfasst sind.

Wie bereits in Tab. 3 und unter 5.1 dargelegt ist, kann die nach Landesrecht zuständige Behörde im Einzelfall Ausnahmen gemäß § 43 Abs. 8 Ziff. 5 - und dies dürfte für die meisten Planungsfälle zutreffen – nur zulassen „aus anderen zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art“. Und auch dies gilt nicht wie in der derzeit noch gültigen Regelung zur Befreiung für Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten, sondern für alle besonders und streng geschützten Arten.

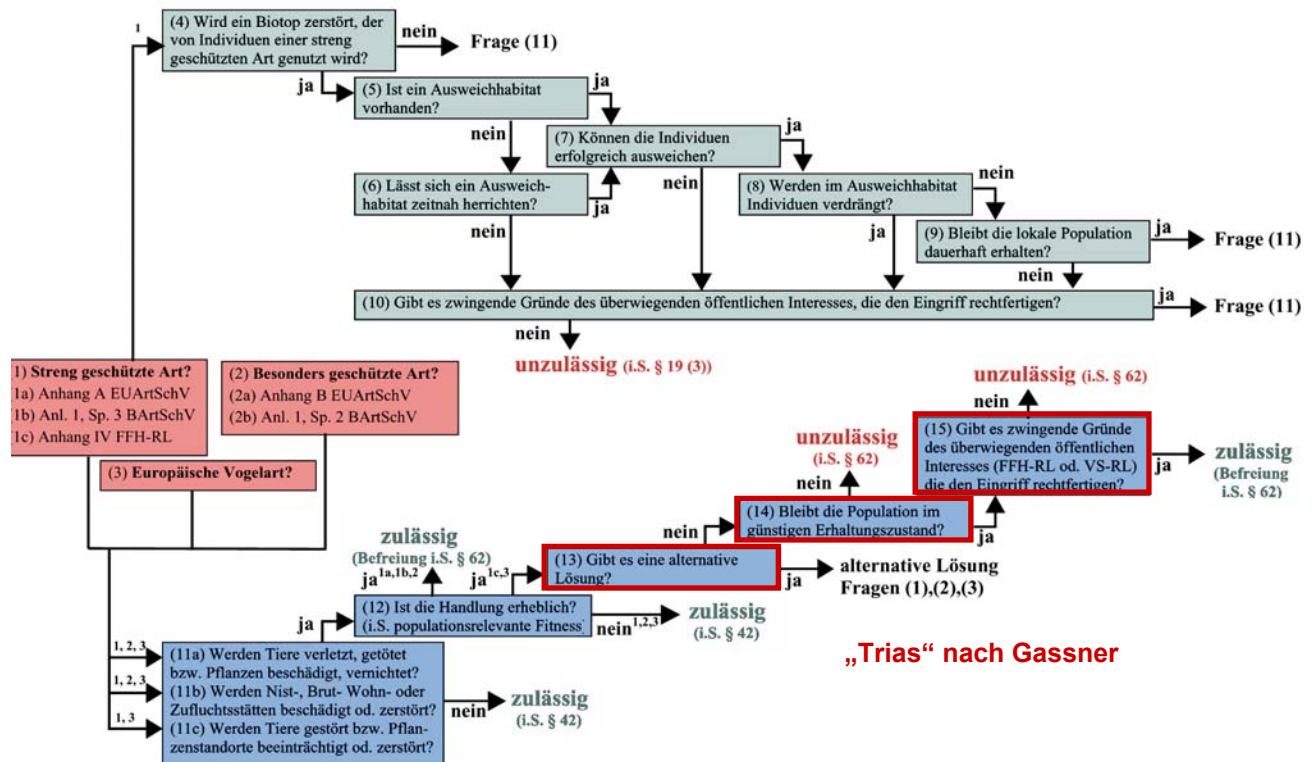
Durch die Erweiterung der Ausnahmegründe wird somit der Befreiungstatbestand des § 62 darauf beschränkt, dass die Durchführung der artenschutzrechtlichen Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

Mit den Freistellungen der nach § 19 BNatSchG zulässigen Eingriffe sowie der meisten Vorhaben nach Baurecht, bei denen im Falle betroffener Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäischer Vogelarten, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden kann, wird es in wesentlich geringerem Umfang zur Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen nach § 43 kommen.

Für die wenigen „Restfälle“ führt die Erweiterung der Ausnahmegründe aber nicht unbedingt zu einer Verfahrensvereinfachung.

7 Welche Prüfschritte sind abzuarbeiten?

Angesichts der komplizierten Materie liefert m. E. das folgende Prüfschema von KIEL 2005 zu § 19 (3) BNatSchG (grüne Kästen oben) und § 42 (1) BNatSchG (blaue Kästen unten) im Rahmen der Eingriffsregelung einen auf den ersten Blick etwas verwirrenden aber dann doch sehr klaren Überblick.



Der Artikel, dem das Schema entstammt, ist auch als download von folgender Internetseite herunter zu laden:

www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/natura2000/streng_gesch_arten/

8 Die Wirkung der artenschutzrechtlichen Verbote auf das Baurecht

Das besondere Artenschutzrecht des § 42 BNatSchG entfaltet nach GELLERMANN (2003, S. 391) eine mittelbare Wirkung auf die Bauleitplanung, die auf dem in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatz beruht, nach dem eine Planung, die aus Rechtsgründen der Vollzugsfähigkeit entbehrt, unwirksam ist. Die Bauleitplanung betreibende Gemeinde gehört zwar nicht zum Adressatenkreis des § 42 Abs. 1 BNatSchG. Sie ist aber dennoch gehalten, das Artenschutzrecht um der Vermeidung rechtlicher Beanstandung willen in ihre Überlegungen einzubeziehen. GELLERMANN zeigt als Ausweg aus der „Vollzugsunfähigkeit eines Bauleitplans das „Hineinplanen in eine Befreiungslage“ auf.

Insofern darf ein Bebauungsplan, obwohl er selbst formal nicht gegen Artenschutzbestimmungen verstoßen kann, nur Festsetzungen enthalten, die bei ihrer Ausführung entweder nicht gegen Artenschutzrecht verstoßen oder die Voraussetzungen für die Erteilung einer Befreiung erfüllen.

Die Regelung des § 19 Abs. 3 BNatSchG gilt nicht in Gebieten mit Bebauungsplänen und auch nicht im Innenbereich nach § 34 BauGB, da auf Vorhaben in diesen Gebieten die §§ 18 bis 20 BNatSchG nicht anzuwenden sind (§ 21 (2) BNatSchG).

Die Angebotsplanung eines Flächennutzungsplans ist in der Regel zu vage, um mit den artenschutzrechtlichen Verboten zu kollidieren. Da er lediglich einen Rahmen setzt, ist auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung das „Hineinplanen in eine Befreiungslage“ nicht erforderlich. In der Flächennutzungsplanung kann es allenfalls zu einer Kollision mit dem § 42 kommen, sofern der Plan privilegierte Vorhaben im Außenbereich steuert, wie z. B. den Bodenabbau. Für die (im Allgemeinen weitaus überwiegenden) Darstellungen des Flächennutzungsplans, die in der nächsten Stufe einen Bebauungsplan erfordern, wird es in der Regel möglich und sinnvoll sein, die artenschutzrechtliche Problematik in die Bebauungsplanverfahren zu verlagern (so auch bei LOUIS 2006, S. 17). In den meisten Fällen können artenschutzrechtliche Fragen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht beantwortet werden. Augenscheinlich nicht oder nur mit Schwierigkeiten zu überwindende Konfliktlagen bei der Überplanung besonders sensibler Bereiche dürften in der Flächennutzungsplanung ohnehin im Rahmen der Umweltprüfung zu identifizieren sein. In diesem Rahmen kann dann eine Vorklärung bezüglich des Artenschutzes herbeigeführt werden.

Europäische Vogelarten in der Bauleitplanung

„Die Verbote des Art. 5 V-RL stehen einer Bauleitplanung nicht entgegen, da die Bauleitplanung damit nicht kollidieren kann. Es ist schwer vorstellbar, dass bei dem Vollzug eines Bauleitplans Vögel gefangen oder getötet werden. Der Schutz der Vögel während der Brut- und Aufzuchtzeit sowie der Schutz der Nester und Eier stellt kein Problem dar, das nicht auf der Ebene der Vorhabenzulassung gelöst werden könnte. Damit ist die Bauleitplanung von den Verboten des Art. 5 V-RL nicht betroffen“ (LOUIS 2006, S. 20).

In den umgestalteten Verboten des Entwurfs der BNatSchG-Novelle wird dieser Aspekt für sämtliche europäischen Vogelarten eindeutig in das nationale Naturschutzrecht überführt, indem das Störungsverbot des neuen § 42 Abs. 1 Ziff. 2 nicht Bezug nimmt auf Lebensstätten sondern auf Zeiten. Dabei gilt es aber im Einzelfall zu beachten, dass sich die „Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten“ über einen relativ langen Zeitraum im Jahresverlauf erstrecken können.

9 Gute Praxisansätze und Planungshilfen

Mittlerweile liegen aus mehreren Bundesländern, von Behörden und von Sonstigen Arbeitshilfen und Hinweise vor.

Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz (LANA)

Einen guten Überblick und rechtssicheren Einstieg liefern die „Hinweise der LANA zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen“, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006. Diese Hinweise werden z. Zt. unter Berücksichtigung der aktuellen Rechtsprechung des BVerwG überarbeitet.

Bayerisches Staatsministerium des Innern: Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung

Die vorläufigen Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zu einer „speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung“ für die straßenrechtlichen Planfeststellungsverfahren geben einen Überblick über die planungsrelevanten Arten in Bayern, zeigen den methodischen Rahmen auf und liefern in den Anlagen eine Fülle von Beispieltextrn für die naturschutzfachlichen Angaben.

Download unter: www.stmi.bayern.de/bauen/veroeffentlichungen/16640/print.php

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein Westfalen

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein Westfalen hat eine Arbeitshilfe zur Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in NRW herausgegeben. Anders als in Bayern wird in NRW dafür plädiert, keinen neuen „artenschutzrechtlichen Fachbeitrag“ einzuführen, sondern die Inhalte möglichst innerhalb des LBP bzw. der UVS abzuhandeln. Die Berücksichtigung artenschutzrechtlicher Vorschriften soll klar strukturiert in drei Stufen erfolgen. Die Arbeitshilfe enthält u. a. interessante Hinweise zum Thema „Populations- oder Individualansatz“.

Download unter: www.strassen.nrw.de/download/artenschutz-rdvmg20060815.pdf

Eisenbahn-Bundesamt

Das Eisenbahn-Bundesamt befasst sich ganz aktuell (Stand Januar 2007) in Teil V seines Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen mit der „Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung“.

Die Verbotstatbestände und Rechtsfolgen werden in knapper und klarer Form erläutert.

Interessant für die Praxis u. a. eine sechsspaltige „Artenschutztablette“, in die von den betroffenen Arten bis zu den Rechtsfolgen die wesentlichen Informationen in knapper Form eingetragen werden sollen. Auch das Eisenbahn-Bundesamt verfolgt den Weg, dass die geschützten Arten möglichst im Rahmen des LBP bearbeitet werden.

bdla Bund Deutscher Landschaftsarchitekten

Der bdla bereitet für den Herbst eine Tagung sowie eine Broschüre zum Thema Planungspraxis und Artenschutz vor. Die Hinweise und Empfehlungen sollen sich in möglichst klar verständlicher und kurzer Form in erster Linie an die kommunale Planung richten.

Weitere Hinweise unter www.bdla.de

Quellen

- BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN (2006): Berücksichtigung des speziellen Artenschutzes in der straßenrechtlichen Planfeststellung, München
- BREUER, W. (2005): Besonders geschützte und streng geschützte Arten – Konsequenzen für die Zulassung von Eingriffen? Beitrag zum Seminar „Umweltverträglichkeitsprüfung im Verkehrswegebau“ der VSVI Niedersachsen e. V. am 15.02.2005 in Hildesheim
- EISENBAHN-BUNDESAMT (2007): Umwelt-Leitfaden zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen; Teil V: Behandlung besonders und streng geschützter Arten in der eisenbahnrechtlichen Planfeststellung
- EU-KOMMISSION (2006): Guidance document on the strict protection of animal species of community interest provided by the „Habitats“ Directive 92/43/EEC, Draft, Version 5, April 2006
- GASSNER, E. (2004): Die Zulassung von Eingriffen trotz artenschutzrechtlicher Verbote, in: Natur und Recht 9/2004, S. 560-564
- GELLERMANN, M. (2005): Die Ortsumgehung im Lichte des Arten- und Biotopschutzes – Anmerkungen zum Beschluß des BVerwG vom 12.4.2005 (Ortsumgehung Grimma), in: Natur und Recht 8/2005, S. 504-507
- GELLERMANN, M. (2003): Artenschutz in der Fachplanung und der kommunalen Bauleitplanung, in: Natur und Recht 7/2003, S. 385-394
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen - Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten, in: LÖBF-Mitteilungen 1/2005 S. 12-17
- KIEL, E.-F. (2004): Fachinformationssysteme zum Artenschutz in NRW - Zwei neue Fachinformationssysteme der LÖBF im Internet, in: LÖBF-Mitteilungen 1/2005 S. 18-19
- LANA (2006): Hinweise der Länderarbeitsgemeinschaft Naturschutz zur Anwendung des europäischen Artenschutzes bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA-Sitzung am 29.05.2006
- LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN (2006): Allgemeine Rundverfügung Nr. 5 des GB Planung – Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung, Gelsenkirchen
- LOUIS, H. W. (2006): Neuere Entwicklungen und gerichtliche Entscheidungen im Planungs- und Naturschutzrecht, Vortragsmanuskript 529. Kurs des Instituts für Städtebau Berlin „Naturschutz und Baurecht“, November 2006, Berlin
- LOUIS, H. W. (2004): Artenschutz in der Fachplanung, in: Natur und Recht 9/2004, S. 557-559
- LÜTTMANN, J. (2006): Artenschutz und Straßenplanung im Spannungsfeld zwischen rechtlicher Norm und praktischer Umsetzung; Vortragsmanuskript zur Tagung „Umweltplanung in Bewegung“ des BMVBS und des bdla 30.11./01.12., Würzburg
- MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. (2005): Artenschutz in der Eingriffsregelung – Erfassung, Bewertung, Konsequenzen, Impulsreferat Arbeitskreis 1 zur Landschaftstagung 2005 der FGSV in Dresden
- WACHTER, T. / LÜTTMANN, J. / MÜLLER-PFANNENSTIEL, K. M. (2004): Berücksichtigung von geschützten Arten bei Eingriffen in Natur und Landschaft, in: Naturschutz und Landschaftsplanung 36, 12/2004, S. 371-377

Peter Hermanns
Lübeck, den 05. März 2007

TGP

Trüper Gondesens Partner
Landschaftsarchitekten

An der Untertrave 17
23552 Lübeck
Fon 0451. 79 88 2-0
Fax 0451. 79 88 2-22
info@tgp-la.de
www.tgp-la.de